

Güterstandsschaukel

1. Was ist das?

- a) Wechsel des Güterstands zum Zwecke des Zugewinnausgleiches
- b) Rückwechsel in die Zugewinnngemeinschaft, um erneut Zugewinn aufzubauen

2. Wozu?

- a) Schenkungsteuerfreie Vermögensübertragung auf den Ehegatten
- b) Haftungsrisiken reduzieren / verlagern („Asset Protection“)
- c) Heilung (ggf. unbewusster / ungewollter) Ehegattenschenkungen (z.B. bei Oder-Konten / -Depots)
- d) Liquidität für Weiterschenkung an Kinder / Enkel => Nutzung der Freibeträge des Ehegatten

3. Wie?

- a) Durch notariellen Ehevertrag (Güterstandswechsel)
- b) Oder (falls aktuell keine Zugewinnngemeinschaft): Zunächst Wechsel in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (rückwirkend auf Eheschließung), dann mit Zeitabstand und neuem Entschluss Wechsel in die Gütertrennung

4. Wo?

- a) Regelfall: Beurkundung vor einem deutschen Notar
Die Kosten hängen von dem Vermögen der Eheleute ab (beiderseitige Aktiva abzgl. beiderseitiger Passiva, Abzug begrenzt auf Hälfte der Aktiva)

Beispiele für Notarkosten bei einem anzusetzendem Vermögen von:

- | | | |
|------|---|-------------|
| i. | 100.000 €: | 546 Euro |
| ii. | 1.000.000 €: | 3.470 Euro |
| iii. | 10.000.000 €: | 22.770 Euro |
| iv. | 60.000.000 € und mehr (Wertbemessungsgrenze): | 53.170 Euro |
- jeweils zzgl. USt und Notarauslagen (ggf. auch mehr bei weiteren Inhalten)*

- b) Alternative: Beurkundung Schweiz (dort nach hiesiger Erfahrung Zeitvergütung, u.U. günstiger); hierbei bestehen indes Restrisiken der Anerkennung.

Beispiel aus unserer Praxis: rd. 5.000 Euro für zwei Eheverträge (Notarkosten in Deutschland wären > 50.000 Euro gewesen).

5. Zugewinnberechnung

- a) Zugewinn = Saldo Endvermögen - Anfangsvermögen.
Der Ehegatte mit höherem Zugewinn schuldet dem anderen die Hälfte des übersteigenden Zugewinns (Geldforderung)
- b) Besonderheit: Schenkungen / Erbschaften im Anfangsvermögen
- c) Besonderheit: Schenkungen zwischen Ehegatten, § 1380 BGB; Schenkungsteuer erlischt bzgl. dieser Schenkungen tw. rückwirkend, § 29 ErbStG
- d) Achtung: § 29 ErbStG beseitigt u.U. nicht den strafrechtlichen Vorwurf (Steuerverkürzung, Steuerhinterziehung), sicherster Weg: Offenlegung des ZGA und vormali-ger Schenkungen ggü. FA („Selbstanzeige“), anwaltliche Begleitung
- e) Achtung: Entstandener Zugewinn ist zu leisten, „Verzicht“ des anderen (Erlass) ist schenkungsteuerpflichtig. Soll der Zugewinn begrenzt werden, dann ist hierzu ein weiterer Ehevertrag vor Beendigung der ZGG erforderlich
- f) Achtung: Erfüllung mit steuerverstrickten Assets führt zur Aufdeckung und Versteuerung von deren stillen Reserven (Aktien, Betriebsvermögen, Immobilien innerhalb Spekulationsfrist usw.).
- g) Achtung: Sind weitere Schenkungen an den Ehegatten gewünscht, sollten diese nach dem Zugewinnausgleich (Güterstandswechsel) erfolgen, sonst geringerer Steuerspareffekt (ob dies durch eine privatschriftliche ausdrückliche „Nichtanrechnung auf den Zugewinnausgleich“ geändert werden kann, ist strittig)

6. Erneuter Güterstandswechsel (sog. „Güterstandsschaukel“)

- a) Nach erfolgtem ZGA kann erneut in die Zugewinnsgemeinschaft gewechselt werden (durch notariellen Ehevertrag, s.o.)
- b) „Schamfrist“? Keine genaue bekannt. Auch Beurkundung am gleichen Tag hat im Einzelfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) gehalten, kann aber nicht verallgemeinert werden

Familiengesellschaft

1. Was ist das?

Generationenübergreifende Verwaltung von Familienvermögen im Gesellschafts-Mantel

2. Wozu?

Der Gesellschaftsvertrag bietet zahlreiche Möglichkeiten, das Miteinander, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter zu regeln.

Beispiele:

a) Vermeidung einer ungewollten Beteiligung von Familienfremden:

- i. Anteilsverfügungen außerhalb der Familie nur mit allseitiger Zustimmung*
- ii. Bei Verkaufsabsicht sind Anteile zunächst den Gesellschaftern zum Kauf anzubieten (sog. Andienung), zu einem (reduzierten) Andienungspreis*
- iii. Zusätzlich: Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter (z.B. bei Verkäufen unterhalb des Verkehrswertes)*
- iv. Anteilsübergang bei Tod nur auf die Familie*
- v. Andere Erben erhalten keine Abfindung bzw. eine Minderabfindung*
- vi. Gesellschaftsanteile (z.B. von jungen Erwerbern) können von einem Testamentsvollstrecker verwaltet werden.*

b) Langjähriger Bestand der Gesellschaft

- i. Die Gesellschaft wird für einen bestimmten Zeitraum für unkündbar erklärt (z.B. 30 Jahre, ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grund)*
- ii. Kündigung eines Gesellschafter wird durch eine Minderabfindung sanktioniert (z.B. 50 % des Verkehrswertes der Beteiligung)*
- iii. Ohne Einigung über die Gewinnverwendung wird der Gewinn (teilweise) in die Rücklagen der Gesellschaft und/oder der Gesellschafter verbucht*
- iv. Gesellschafter erhalten in Notlagen / im Rentenalter Zugriff auf ihr individuelles Rücklagenkonto („persönliche Spardose“) und müssen nicht kündigen, um liquide Mittel zu erhalten*

c) Schutz vor Einflussnahme Dritter

- i. Vertretung / Geschäftsführung allein durch die (Familien-)Gesellschafter. Dritte haben keinen Einfluss auf die Geschäftsführung.*
- ii. Entscheidung über zentrale Belange der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung. Vertretung von Gesellschaftern dort nur durch Familienmitglieder.*
- iii. Eine „Güterstandsklausel“ sorgt dafür, dass Gesellschafter einen Ehevertrag abschließen. Darin wird die Gesellschaftsbeteiligung aus dem Zugewinn ausgenommen (und ggf. auch aus dem Pflichtteil).*
- iv. Minderjährige Gesellschafter werden durch einen Mitgesellschafter vertreten (Vermeidung der Einflussnahme Dritter als gesetzlicher Vertreter)*
- v. Gesellschafter unterliegen einer Geheimhaltungspflicht bezüglich der Belange der Gesellschaft*

d) Individuelle Machtverteilung

- i. Die Geschäftsführung kann z.B. (zunächst) allein durch die Eltern / Gründer erfolgen (z.B. als Komplementäre einer Kommanditgesellschaft).*
- ii. Die Eltern / Gründer können sog. Mehrstimmenrechte erhalten und damit z.B. trotz einer geringen Kapitalbeteiligung die Kinder überstimmen.*
- iii. Die übrigen Gesellschafter (Kinder, Enkel usw.) erhalten nur Mitspracherecht bei außergewöhnlichen Maßnahmen oder zentralen Angelegenheiten wie Änderung des Gesellschaftsvertrages usw.*

3. Welche Rechtsform?

a) GbR

- i. Vorteil: Weniger Gründungsaufwand*
- ii. Allerdings (neu): Faktische Pflicht zur Eintragung in das Gesellschaftsregister (eGbR) bei Immobilieneigentum (oder Halten von GmbH-Geschäftsanteilen)*
- iii. Nachteil: Alle sind Vollhafter. Übertragung auf Minderjährige ohne Ergänzungspfleger i.d.R. wohl nicht möglich.*

b) KG (Kommanditgesellschaft)

- i. Vorteil: Vertretungsverhältnisse sind im Handelsregister einsehbar, Übertragung von Kommanditanteilen auf Minderjährige ggf. ohne Ergänzungspfleger, wenn Hafteinlage voll eingezahlt ist. Gesellschaftsvertrag kann ohne Notar geschlossen werden (jedoch Anmeldung zum HR über Notar), keine Mindesthafteinlage.*
- ii. Nachteil: Höherer Gründungsaufwand, höhere Anforderungen an Buchhaltung*

c) GmbH

- i. Vorteil: Beschränkte Haftung, klare Vertretungsverhältnisse gem. Handelsregister*
- ii. Nachteil: Stets gewerbliche Prägung, Satzungsänderungen und Anteilsübertragungen nur mittels notarieller Beurkundung. Mindeststammkapital von 25.000 Euro (außer bei Unternehmensgesellschaft, UG), höhere Anforderungen an Buchhaltung.*

d) GmbH & Co. KG (Kommanditgesellschaft mit GmbH als Komplementärin)

- i. Vorteil: Faktische Haftungsreduzierung auf Haft-/Stammeinlage. Gründer können auch bei Anteilsübertragungen über die GmbH weiterhin Geschäftsführung der KG ausüben. Gewerbliche Entprägung möglich bei Geschäftsführung (auch) durch Kommanditisten*
- ii. Nachteil: Erhöhter Gründungs- und laufender Aufwand für zwei Gesellschaften, damit auch höhere Kosten. Komplexere Gesellschaftsstruktur mit zwei unterschiedlichen Rechtsträgern.*

⇒ Stets: Meldepflichten zum Transparenzregister beachten

Schenkung mit Nießbrauchsvorbehalt

1. Was ist das?

Übertragung von Vermögenswerten z.B. an Ehegatten, Abkömmlinge. Schenker behält sich alle Nutzungen vor, dadurch Reduzierung des (Steuer-)Werts der Schenkung

2. Wozu?

- a) Nutzung der persönlichen Schenkungsteuerfreibeträge (alle zehn Jahre)
- b) Reduzierung der Steuerlast durch Nießbrauchsvorbehalt (Bewertung: Jahreswert mal Vervielfältiger, reduzierter Abzug bei sehr frühzeitigem Versterben, häufig hohe Abschläge, Vorteile bei Sachverständigengutachten – höhere Abzüge, keine Korrektur bei frühzeitigem Versterben)
- c) Versorgung des Schenkers (und evtl. auch des Partners mittels eines zusätzlichen „Zuwendungsnießbrauches“), Übergang der Substanz an Nachfolgeneration

3. Wie?

- a) Durch Schenkungsvertrag, der grds. beurkundungspflichtig ist. Ein Vertrag ohne Notar wird geheilt, wenn Schenkung bewirkt ist (§ 518 BGB)
- b) Ggf. Beurkundungspflicht aufgrund Schenkungsgegenstand (z.B. Immobilien, GmbH-Geschäftsanteile)
- c) Vereinbarungen von Widerrufsrechten für Schenker
 - i. Freies Widerrufsrecht bester Schutz, aber unzulässig bei Gesellschaftsbeteiligungen (analog Verbot „Hinauskündigungsklauseln“), dort nur bestimmte („enumerative“) Widerrufsrechte, deren Eintritt der Schenker nicht bestimmen kann (z.B. Vorversterben, Insolvenz, Suchtkrankheit Beschenkten)
 - ii. Regelungen zur Rückabwicklung, z.B. Widerruf durch Ehegatten zulässig und/oder durch Dritte (Problem: Widerruf durch Betreuer)
 - iii. Darf Ehegatte nach Vorversterben des Schenkers an sich herausverlangen (=weitere Schenkung) oder an Nachlass?
 - iv. Haftung des Beschenkten bei Widerruf? Bei Minderjährigen Bereicherungsrecht wählen zur evtl. Vermeidung Ergänzungspfleger
- d) Regelungen zum Nießbrauch
 - i. Umfang des Nießbrauches (vollumfänglich, Bruchteil, Quote?)
 - ii. Kostentragung: Nach Gesetz trägt der Nießbraucher allein die gewöhnlichen Kosten und Lasten. Dies ggf. auf außergewöhnliche Kosten/Lasten erweitern (z.B. neues Dach, Heizung), u.U. aus steuerlichen Gründen (Kosten können u.U. von den Mieteinnahmen des Nießbrauchers abgezogen werden) oder zur Entlastung der Eigentümer (diese erzielen während des Nießbrauches keine Erträge)
 - iii. NB im Zusammenhang mit Gesellschaften: Komplex, genau ausgestalten, wer welche Stimmrechte wahrnimmt und welche Erträge beanspruchen kann.
 - iv. „Übergang“ des NB auf Ehegatten? Auf Gleichrangigkeit achten, um Schenkung zu vermeiden

- e) Regelung zur Tragung der Schenkungsteuer: Vorteil bei Steuertragung durch Schenker wg. § 10 Abs. 2 ErbStG („Steuer auf die Steuer“)
- f) Achtung bzgl. Pflichtteil: Schenkung mit Nießbrauchsvorbehalt und/oder umfangreichen Widerrufsrechten wird u.U. dem Nachlass hinzugerechnet (kein „Abschmelzen“ des Pflichtteilsergänzungsanspruches gem. § 2325 Abs. 3 BGB)
- g) Achtung: Der Verzicht auf ein bestehendes Nießbrauchsrecht ist eine ggf. schenkungsteuerpflichtige Schenkung und kann Pflichtteilsansprüche erhöhen